

---

## Dritter Aufsatz.

Ueber die Fürsorge und den Beystand, so man für plötzlich und gewaltthätig verunglückte Personen treffen und denselben leisten sollte.

---

Unter die nöthigen und allgemein nützlichen Medizinalanstalten gehört ohnstreitig jene Einrichtung, die sich mit denen plötzlich und gewaltthätig verunglückten Personen, als nemlich Erhenkte, Ertrunkene, Ersticke, Erfrorene, und vom Bliß gerührte, abzielt. Für die Wiederbelebung dieser Verunglückten sollte die Obrigkeit durch gesetzmäßige sowohl, als milde Einführung zweckmäßiger Anstalten die ernstlichste Sorge tragen. — Zu dem Ende sollten

istens ein Kasten, in welchem Instrumente

und andere nöthige Sachen, die zur Wiederaufweckung dieser Unglücklichen erfordert werden, enthalten sind, von Polizien wegen angeschafft, und nach der Größe der Stadt in mehreren Gegenden derselben sowohl, wie auch auf dem Lande in den Flecken und Dörfern vertheilet, und unter der Aufsicht der Aerzte und Beamte gestellet werden:

ztes müssen diesem Apparate mehrere gedruckte Vorschriften beyliegen, welche deutlich zeigten, wie dieser Apparat zu gebrauchen, und was bey der Handanlegung zur Wiederbelebung solcher Unglücklichen zu thun und zu beobachten sey; was nützlich, nothwendig, und auch was schädlich sey. Diese Vorschrift müßte von Obrigkeit wegen denen Unterthanen frey ausgetheilet; und danebst

ztes eine gesetzliche Verordnung bekannt gemacht werden, zufolge welcher ein jeder unter Strafe gehalten seyn sollte, einem solchen verunglückten Menschen beyzustehen; den Ertrunkenen alsbald aus dem Wasser zu ziehen,

den Erhenkten vom Stricke zu befreien, und sofort mit Hülfe einiger andern (wenn kein Ort oder Stadt nahe ist) nach obiger gedruckter Vorschrift seinen Beystand zur Wiederbelebung anzuwenden: wäre aber ein Arzt oder Wundarzt in der Nähe, so sollte diesem, nachdem der Ertrunkene aus dem Wasser oder Sumpf gezogen, und der Erhenkte vom Strick abgelöset worden, die Anzeige ohne Verzug geschehen, damit alles zur Rettung solcher Unglücklichen gehörig angewendet werde.

4tens sollte von Obrigkeit wegen eine Belohnung demjenigen zugedacht seyn, der einem solchen leblosen Menschen mit thätiger Hülfe beigestanden hat; diese Belohnung sollte alsdann vergrößert werden, wenn der Unglückliche durch die angewandten Bemühungen ins Leben zurückgebracht ist. Eine solche Verordnung würde (nebst andern Vortheilen) auf die leichteste und sicherste Art das schädliche und schändliche Vorurtheil von Unehrllichkeit ausröthen, mit welcher jener besleckt wird, der

Mens

Menschenliebe genug besäße, einen Erhengen vom Strick abzulösen, und dadurch diesem Unglücklichen sein Leben zu erhalten. Ein Mensch, der sich entschließen kann, sein eigener Mörder zu werden, ist zuverlässig fast allezeit ein schwermüthiger, ein kranker Mensch, dem nach den Grundsätzen der Weltweisen, Rechtslehrer und Aerzte die Schuld dieses Verbrechens nicht bengelegt werden kann; weil er zu dieser Zeit seines Verstandes nicht mächtig gewesen ist. Ein solcher verdient das Mitleid der Menschlichkeit und nicht Rache oder Beschimpfung, die den Leichnam eines solchen Unglücklichen nicht entehret, sondern bloß auf seine Anverwandtschaft zurückfällt, die doch am allerwenigsten dieserwegen eine Beschimpfung verdient, da sie an der That völlig unschuldig ist. „Die Ablegung der Vorurtheile des Volks ist möglich, (sagt ganz treffend der verdienstvolle Gruner) wenn dieselben nicht durch Machtsprüche, sondern durch Gründe angegriffen werden, und der gemeinste Mann

wird

wird nachgebend, wenn die Vorstellung und Ueberredung in einer faßlichen und herzlichem Sprache geschieht. Er fühlt, wie wir, die Wichtigkeit des Menschenwerths, und sieht das Unrecht, das man einzelnen Brüdern oder Menschenklassen anthut, eben so gut ein, wie wir. Ueberzeugt seinen Verstand, und dann denkt und handelt er eben so edel, wie der Menschenfreund im Purpur und im Ordensbände." —

Sodann wäre es überdies nöthig, daß alle in jedem Lande angestellte, und inskünftige angestellt werdende Landwundärzte über diesen Artikel, der die Wiederbelebung lebloser und plötzlich verblichener Personen betrifft, scharf geprüft würden, damit die Obrigkeit sicher seyn könne, daß von dieser Seite in Ermanglung eines Arztes alles Erforderliche angewandt, und nichts Schädliches verrichtet würde. — Es wäre dabey auch noch zu wünschen, daß die Geistlichen in ihren Predigten und Anreden ans Volk, dasselbe ermahnten, bey sol-

chen

chen vorkommenden Fällen die Pflichten der Menschlichkeit und Nächstenliebe mit Eifer und Vergnügen auszuüben.

Ueber diesen Gegenstand und über die Art, wie solchen Verunglückten beizustehen sey, finden sich schon ganz vortrefliche größere und kleinere Abhandlungen. Jedoch verdient hier noch eine in allem Betrachte rühm- und nachahmungswürdige Anstalt angeführt zu werden, die ein würdiger und weiser Regent zu Florenz in seinem Lande zum Besten der bey Feuersbrünsten verunglückter Personen getroffen hat. Bekanntlich werden bey großen Feuersbrünsten oft viele Menschen, welche durch ihren rühmlichen Beystand das bevorstehende Elend ihrer Mitmenschen zu mindern und die verderbende Gewalt des Feuers zu dämpfen suchen, unglücklich. Um solchen Unglücklichen, die sich für das Wohl des Vaterlandes und ihrer Mitmenschen aufgeopfert haben, und dabey elend geworden sind, beizustehen, hat jener große Fürst einen erfahrenen

Wundt